







**Stadt Karlen.**

Für die vielen Beweise innigster Teilnahme beim Heimzuge unserer teuren entschlafenen

**Eise**

sagen wir allen auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank.

Knapendorf, den 11. April 1922.

**Gebhardt Hochheim.  
Ernst Heinrich.  
Hedwig Heinrich.  
Bertha Hochheim.**

**Dankfagung.**

Für die herzliche Teilnahme beim Tode meines lieben Mannes, des Gemeindevorstehers und Gastwirtes

**Otto Sinang**

lage ich auf diesem Wege meinen herzlichsten Dank. Dank dem Gastwirtverein Knapendorf und Umgebung, den treuen Gönnern, seinen alten Kollegen, dem Gefangenen, dem Gellingshagenverein, der Gemeinde, Herrn von Trotha, der Güterverwaltung von Schkopau und Gollleben, seinen alten Freunden und Bekannten für das liebe Geleit und den zahlreichen Blumensträußen. Dank Herrn Minister für die trefflichen Worte sowie Herrn Lehrer Böring und der Schuljugend für den erhabenden Beifang. Alles dieses hat unseren Herzen wohlgetan. Unsern lieben Entschlafenen ruhen wir ein „Ruhe san!“ in die Ewigkeit nach.

Wer Dich gekannt, vergißt Dich nie!  
Gollleben, den 12. April 1922.

Im Namen der Hinterbliebenen  
**Wwe. Minna Sinang**  
geb. Bretschneider.

**Nachruf!**

Am Mittwoch voriger Woche entfiel nach kurzem schwerem Leiden unser Herr Gemeindevorsteher, der Gastwirt

**Otto Sinang.**

Seine Treue, sein Fleiß und seine Gewissenhaftigkeit im Gemeinde-, Kirchen- und Schulwesen, sowie sein Gerechtigkeitsinn und seine Hilfsbereitschaft gegen jedermann sichern ihm bei uns allezeit ein ehrenvolles Andenken.

Die Gemeinde, der Gemeindevorstand  
und der Schulvorstand von Gollleben.

**Familien-Veränderungen**  
Verlobt, Jena Ultha mit Georg Becker, Zell-Flaumburg.  
Geboren, Wobitz Wladislaw, 54 J., Schwanditz; Elyene, 53 J., Merseburg.

**Die Verheirathungen des Standesamts**  
An den Wochentagen normal von 9-10 Uhr zur Aufnahme der Aufgebotsanträge zu Ehegeschloßungen, Annahme der Anträge auf Ausstellung von Urkunden und sonstige Erteilung von Auskünften.  
Von 10 bis 12 Uhr für Ehegeschloßungen sowie für Geburts- und Sterberegister.  
Am Karfreitag und 2. Osterfesttag ist das Standesamt zur Entgegennahme von Eheberzeugnissen von 11 bis 12 Uhr vormittags geschlossen.  
Sonntags geschlossen.  
Die Anzeigenden werden ersucht, sich stets mit Ausweis über ihre Person zu versehen.  
Et. N. 43/22. Das Standesamt.

**Billige Möbel!**

Moderne Küchen, Kleiderchränke, Vertikals, Tische, Stühle, Chaiselongues, Stuhlgederben, Tisch- und Stoffsofas, Kommoden, englisch und einfach, Bettstellen mit guten Matratzen sowie alle Arten Kleidermöbel verkauft noch billig

**Otto Thormann, Halle a. S.,**  
Weidnerstraße 14.



**MERSEBURG, Markt 24,**  
Fachmann für wissenschaftlich richtige Angewandter  
Erstes optisches Spezial-Geschäft am Platze

**Kreissparkasse Merseburg**

unter Haftung und Sicherheit des Kreises Merseburg.  
Farnruf 540. — Postcheckkonto Leipzig 8806. — Reichsbankgirokonto Halle. — Sparkassengrenzkonten Merseburg.  
Verbindung mit allen Bankinstituten am Platze.  
Kassenzeit: 8-1/2 Uhr.

**Spareinlagen-Anwartschaft** und Rückzahlung in jeder Höhe bei Vergütung von Tageszinsen.  
**Bargeldentnahmen** völlig zeitgemäßer Ueberweisungsverkehr.

**An- und Verkauf**, Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren.  
**Einslösung** fälliger Zinsscheine.  
**Annahmestelle** für das Reichsnotopfer.  
**Ausleihung** von Hypotheken und Darlehen im Rahmen der Mündelsicherheit.

**20 Annahmestellen im Kreise u. im Leuna-Werke, Bau 26a, Zimmer No. 47.**  
Reingewinn kommt dem Kreise zu gute und hilft Kreislasten tragen.  
**Zahlstelle für die Kreisbankstelle.**  
**Ratungsstelle** in allen Geldangelegenheiten.

**Dr. Georg Krebs, Leipzig, Markt 10,**  
Spezialarzt  
f. Haut- u. Geschlechtskrankheiten  
von der Reise zurück. Tel.: 5969.

**Rheingold-Brett'l.**

Ab heute:  
**Das große Weltstadtprogramm!**  
Beginn: Wochent. 8 Uhr, Sonntags 4 u. 8 Uhr

**Kahlbaum-Büfett**

Halle a. S., Gr. Ulrichstr. 62  
**Orig. Wiener Schrammeln!**  
Stimmung! Humor!

**Rheingold-Brett'l**

**Morgen**  
Donnerstag, abends 7 Uhr:  
**Vornehmer Gesellschafts-Ball**  
im großen Saal.  
Erstklassige Tanzmusik.

**Stadttheater Halle**  
Donnerstag, abds. 7 1/2 Uhr  
(Nichtöffentl. Vorstellung)  
Freitag, den 14. April  
Geschlossen.  
Samstags, abds. 7 1/2 Uhr  
**Die Fledermaus.**  
Sonntag, nachm. 3 1/2 Uhr  
**Alt-Helldorf.**  
Sonntag, abds. 7 1/2 Uhr  
**Hofmanns Erzählungen.**  
Montag, nachm. 3 1/2 Uhr  
**Das Dreimäderlhaus.**  
Montag, abds. 7 1/2 Uhr  
Zur u.  
**Zimmermann.**

**Kleinkunst-Bühne**  
Neues Schachzitatun  
Tägliche Abende 7 1/2 Uhr  
Sonn- u. Feiertags 8 Uhr  
Das große Fest- u. Program-  
m  
Kleinkunst-Bühne  
Halle a. S., Gr. Ulrichstr. 62  
Tel. 292  
Direktion: H. Fiedler

**Damen-Mäntel - Kostüme  
Kleider - Blusen - Röcke  
Kinder-Kleider u. -Mäntel  
Damen- u. Kinderhüte**  
in reicher Auswahl und zu sehr günstigen Preisen.  
**Besichtigung erbeten.**  
**Otto Dobkowitz, Merseburg.**

**Tüchtiger selbständiger  
Elektro-Monteur**  
für Hoch- und Niederspannung wird zu möglichst sofortigen Eintritt gesucht.  
**Städt. Elektrizitäts-Werk  
Merseburg.**

**Bäcker-  
lehrling**  
sofort gesucht  
Karl Koch, Bäckermesser,  
Halle a. S.,  
Weißger-St. 11a.

**Allein-  
mädchen**  
alt, od. einf. Ethik, u. a.  
lehrt. Arb. gem. lit. i. ang.  
Stelle gel. (2 Erw. 1 K.)  
**Fran C. Albert,**  
Halle a. S., Prinzstr. 18.

**Gottesdienst-Anzeigen.**  
**Karfreitag, den 14. April 1922.**  
Besammelt wird eine Kollette f. die im Spangenberg wohnenden Wolga-Deutschen Glaubensgenossen.  
Es predigen:  
Dom. Vorm. 10 Uhr: Stefanus Wuttke.  
Im Anschluss Beichte u. heiliges Abendmahl.  
Nachm. 5 Uhr: Superintendentent Wehrom.  
Im Anschluss Beichte u. heiliges Abendmahl.  
Stadt. Vorm. 10 Uhr: Pastor Werther.  
Im Anschluss Beichte u. heiliges Abendmahl.  
Nachm. 5 Uhr: Pastor Niem.  
Im Anschluss Beichte u. heiliges Abendmahl.  
Mittwoch. Vorm. 10 Uhr: Pastor Krausestein.  
Im Anschluss Beichte u. heiliges Abendmahl.  
Abends 7 Uhr: Beichte u. heiliges Abendmahl.  
Pastor Krausestein.  
Mittwoch. Vorm. 8 Uhr: Beichte u. heiliges Abendmahl.  
Pastor Krausestein.

**Ehemal. 153er! Regimentstag**  
am 6. Mai i. Altenburg  
Kameraden meldet sich unter Anrede der Dienstadt und Kompanie bei Max Spitzsch, Altenburg, Karlestraße 56. — Zur Gedächtnisfeier der Vorkriegskameraden im Rahmen des Reichswehr-Vereins Altenburg: Festhochkonzert Leipzig 328 mit Zuzug „Regimentstag 153er“ einzugeladen. Arbeitsausnahme 15. 10. 22.

**Merseburger Mieterverein.**  
Die Verantw. Kunden finden von jetzt ab nicht mehr Freitag im „Reichsanwalt“, sondern jeden Montag von 5-7 im „Zwölft“ statt.  
Des Oherfestes wegen nächste Verantw. Kundentag Donnerstag, den 13. April und dann Montag, den 24. April im „Zwölft“.  
Der Vorstand. Fröbe.  
Bitte diese Anzeige anzugehen!

**Kath. Kirche.**  
Geburtsfeierstag, Früh 1/8 Uhr: Todmahl und Missionspredigt, abends 7 1/2: Andacht und Missionspredigt.  
Karfreitag, 1/2 10 Uhr: Gottesdienst u. Missionspredigt, abends 7 1/2: Andacht und Beichtgelegenheit von 5 Uhr an: Beichtgelegenheit und für die Wollen.  
Karndorf, 9 Uhr: Gottesdienst.

**Charitasamt.** Früh 6 Uhr: Beginn der heil. Weihen, danach Todmahl und Missionspredigt, nachmittags von 5 Uhr an: Beichtgelegenheit zur Beichte, abends 7 1/2: Aufstehungsfeier, danach Missionspredigt.

**Möbliertes Zimmer gesucht.** (Preis) ca. 100.-  
Freuen unter „Y. Z. 22“ an die Gr. d. H.

Gebr. **Schreib. u. o. e. Aktienbank**  
braucht  
necht aut erhalten, zu kaufen  
beucht. Off. Offerten u.  
D. H. 402, an die Ge-  
schäftsstelle d. B. erbeten.

**Stroh**  
in Bündeln u. Stro-  
fellen gebunden, sowie  
**Hafer, Heu**  
und **Runkeln**  
kaut jeden Posten  
Leipziger We end-  
Baueigenheit.  
Geleit u. Stroheman  
Kühnstraße 164,  
Herr predier 43157.

**Frühe Landeier**  
kauft dauernd in jed. Mens-  
zu aut. Preisen u. bitter um  
Ansch. resp. Jubiläum  
d. Grege, Gr. H. 110,  
Halle a. S., Bismarckstr. 16,  
Telefon 3085.

**Möbrenamen**  
neue Lederbücher  
rote „Damen- u. Herren-  
u. Bld. 20 Mk abzugeben  
Merseburg Mühlberg 5

**Schlafzimmer  
Herrenzimmer  
Schlafzimmer  
Küchen und  
einzelne Möbel jeder  
Art**  
ampliert in großer Aus-  
wahl

**Schlabbe**  
Möbelabrik  
Halle a. S., Gr. Ulrichstr. 26  
am Katschler.

**Möbl. Zimmer**  
für sofort geucht. Offerten  
unter L. E. 316 an die  
Expedition dieses Blattes.

**Möbl. Zimmer**  
od. Alleinloftstelle geucht  
Angebote mit K. S. 319  
an die Expedition d. Blattes.

**Möbl. Zimmer**  
für sofort od.  
später gel.  
Offert u. C. H. 315 an  
die Expedition d. Blattes.  
Derr nicht  
**Möbl. Zimmer.**  
Offerten mit L. L. 316  
an die Gr. d. Blattes

## Markentwertung und Ausland.

Mit den ziffernmäßigen Folgen des letzten Kurssturzes der deutschen Mark beschäftigt man sich heute allenthalben, aber nur eine Minderheit wagt es, offen die Tatsache anzuerkennen, daß jetzt im Gegensatz zur Revolutionsphase im November vorigen Jahres schwerwiegende innere Gründe für eine dauernde Senkung unserer Valuta mitzuführen. Damals gab es noch Gründe für die Hoffnung auf Besserung und Stabilisierung des Markkurses, die heute zunichte geworden sind. Zu klaren und gut entwickelten Ausführungen geht der Gutmann auf diese grundlegenden Veränderungen der Lage ein. Es heißt:

„Die Katastrophe der Markentwertung ist bis zu einem vorher noch nicht erreichten Höhepunkt gediehen und beunruhigt neben Deutschland nicht nur seine unmittelbaren westlichen Nachbarländer. Wenn der Dollar Ende März dieses Jahres weit über 300 Mark kostet, so bedeutet dies etwas völlig anderes als sein Steigen auf über 300 Mark Anfang November des Vorjahres, denn damals war fraglos der Dollarkurs viel zu hoch, die Spannung zwischen äußerer und innerer Kaufkraft der Mark war unersättlich und unerschöpflich, und es war bestimmt mit einer baldigen Senkung des Dollarkurses zu rechnen. Heute liegen die Verhältnisse völlig anders, nachdem insbesondere in Deutschland eine bisher unerhörte Preisrevolution eingeleitet hat, die allem Anschein nach weiter andauern wird, bis nicht nur einige, sondern sämtliche Preise in Deutschland den Weltmarktpreis erreicht haben. Hiermit hört aber Deutschland ebensofort auf, ein Käuferparadies zu sein, was es bisher für alle Besitzer von Gebaluta gewesen ist, wie auf der anderen Seite Deutschlands Exportmöglichkeiten abnehmen werden. Der neue Nullpunkt in der schweren deutschen Wirtschaftskrisis läßt die nach vor kurzem vorhandenen gemessenen Hoffnungen auf eine Stabilisierung der Mark, eine Befestigung der Besitzwirtschaft im deutschen Staatshaushalt wenigstens im Augenblick minimal erscheinen, denn man sind die Aussichten, daß steigende Inlandspreise und sinkende Devisenpreise sich in der Mitte ihres Weges treffen und hier eine Festigung des Markkurses erfolgen könnte, fast verschwunden, so daß auch alle Finanzreformmaßnahmen der deutschen Regierung, mögen sie noch so gewissenhaft ausgeführt werden, schon in dem Augenblick des Beginns ihrer Durchführung unzureichend sind, weil der Zustand der deutschen Währung immer schneller nach abwärts geht. Aber dennoch scheint es zum mindesten übertrieben und verfrüht, davon zu sprechen, daß man „im Schnelzug nach Wien“ rufe. Denn die wirtschaftlichen und staatlichen Grundlagen Deutschlands und seiner Reichsgebiete sind so elementar erschüttert, daß jeder Versuch, ausschließlich in wirtschaftlicher Hinsicht in Deutschland Unternehmer wie Arbeiter arbeitsfähig und arbeitswillig zu machen. Diese wichtigen Eigenschaften könnten freilich, wenn weiterhin nicht die Finanzminister der Entente, sondern die französischen Arbeitsminister die Geschäfte Europas bestim�en, verschwinden. . . . Die auch von vielen Hülfsländern bestritten, jeden bisherigen Versuch schlagende Beispielweise bei das typische Bild der Katastrophenkonjunktur. Die Konjunktur war tiefer als je, die Nachfrage war allen erdenklichen Waren geradezu panikartig, ein Angebot über-

flürzte das andere, weil offenbar in der Gesamtheit der Käufer die Ueberzeugung herrschte, daß man vor weitestgehenden Teuerungen ließe, daß das Geld immer wertloser werde und nur Waren eine Wertbeständigkeit sicherten. So wenig wie man sich durch den ziffernmäßigen Erfolg dieser Preisbewegung in der Beurteilung von Deutschlands Gesamtlage, die keineswegs identifiziert werden darf mit der Lage mancher deutschen Privatwirtschaft, betören lassen darf, so wenig darf die alte Handelsbilanz der Monate Dezember bis Januar über die wahre Situation unserer deutschen Nachbarn täuschen, denn größtenteils ist diese Bilanz herabgedrückt durch die vermehrte Mächtigkeit der Lebensmittelimporte.“

## Die Landgemeinden wachen auf!

Uns wird geschrieben:

Angesichts der zu erwartenden neuen Landgemeinde- und Amtsverbandsordnung, die eine völlige Umgestaltung der auf Selbstverwaltung gegründeten ländlichen Gemeindeverfassung bedeutet, erhebt es sich als dringend notwendig, die Stimme der Landgemeinden an den maßgebenden Stellen zu Gehör zu bringen. Beweiskräftig waren die Landgemeinden, die die Veränderung in erster Linie anging, innerhalb ihres Verbandes nicht so organisiert, um die eigenen Wünsche durchsetzen zu können. Der Preussische Landgemeindevorstand der Preussische Landgemeindevorstand konnten ihrer bisherigen Zusammenfassung nach dieser Aufgabe nicht erfüllen. Im Landgemeindevorband, der etwa 30 Jahre besteht und die kleineren und mittleren Landgemeinden zusammenfaßt, konnte sich zu deren Gunsten wegen des Uebergewichts der größeren Vorortsgemeinden in keiner Weise umfassend einwirken, umso mehr, als der Vorstand dieses Verbandes aus Bürgermeistern von Vorort- und Industriegemeinden bestand. Der Preussische Landgemeindevorstand bisher in erster Linie die Interessen der größeren Gemeinden mit harter Industriebevölkerung.

Mit Bekanntwerden der Absicht der Regierung, eine neue Landgemeindevorband einzubringen, mehrte sich in landwirtschaftlichen Kreisen die Furcht vor der Gefahr für die Landgemeinden. Sie schlossen sich daher dem Preussischen Gemeindevorband, der als Organisation von der Regierung anerkannt und auch im Reichsministeramt vertreten ist, an, so daß sich am 18. März d. d. hundert und fünfzig Landgemeinden in Berlin zusammenfanden, um als Vertreter von 4500 Landgemeinden und Gausbezirken den Nachweis zu erbringen, daß sie auf der Hut seien.

Im Mittelpunkt der Erörterung dieser Lage stand die Frage, ob sich der Preussische Landgemeindevorband mit dem Preussischen Landgemeindevorband zu einem Verbande verschmelzen sollte. Im allgemeinen war man gegen diese Verschmelzung weil sich die Interessen der großen Vorortsgemeinden nicht mit denen der kleinen Landgemeinden ohne weiteres decken. Der Vorstand des Preussischen Landgemeindevorbandes wurde durch diese Stimmung der Teilnehmer in seinen Plänen gestört, weil er bereits mit dem Vorstand des Landgemeindevorbandes die Verschmelzung ausgearbeitet und beschlossen hatte, um so die Verschmelzung über eine vollendete Tatsache stellen zu können. Gegenüber der einmütigen Ab-

lesung mußte der Vorstand nichts Besseres zu tun, als die von ihm selbst einberufene Versammlung mit der Beschlusseinigung auszulösen, er bestimme sich einer Landgemeindevorbandversammlung gegenüber. Unter dem Vorfeld des bisherigen Landgemeindevorbandes des Landgemeindevorbandes tagte jedoch die Versammlung weiter und legte mit 4511 gegen 14 Stimmen die Verschmelzung mit dem Preussischen Landgemeindevorband ab. Der neue gewählte Vorstand dessen Zusammensetzung die Gewähr bietet, daß auch wirklich nur die Interessen der ländlichen Gemeinden energig vertreten werden, setzt sich nunmehr aus 10 Gemeindevorständen zusammen. Gleichzeitig nahm die Verschmelzung gegen die beabsichtigte neue Landgemeindevorband- und Amtsverbandsordnung Stellung, indem sie einmütig die Einführung von Amtsverbänden mit befähigten Amtsvorständen ablehnte. Der neue Vorstand wurde beauftragt, der Regierung gegenüber diese Stellungnahme energig zu vertreten.

## Politische Rundschau

Der Schapschanda in Braunschweig.

Vorausichtlich wird der Braunschweiger Polizeischanda, über den wir schon berichteten, weitere Kreise ziehen und auch die Staatsanwaltschaft in Anspruch nehmen. Der seines Amtes entsetzte Major A r t h a u s wird demnach vom Braunschweiger Ortsverein der U. S. P. D. aus der Partei ausgeschlossen. Durch die Amtsenthebung des Staatsanwaltes und des Polizeihauptmanns Zieg sind die Enthüllungen noch nicht beendet. Der parlamentarische Untersuchungsausschuß soll in dieser Woche noch zahlreiche wichtige Fragen aufrollen und auch das Privatleben und sonstige dienstliche Gebaren des Ministers a. D. Junke, des Polizeimajors a. D. Gortzen und sonstiger Inhaberämter prüfen weiter untersuchen. Es soll bereits erwiesen sein, daß der frühere Minister Junke und der Landtagsabgeordnete Junke, ein Bruder des letzteren, wiederholt angebliche Dienstfahrten im Automobil auf Staatskosten unternommen haben, was insofern besonders interessant ist, weil der „Dienst“ lediglich darin bestand, daß bei Parteifreunden von der U. S. P. D., und zwar diesmal bei dem Gemeindevorstand, Lehrer und Landtagsabgeordneten Schulz in Tierlinde und einmal bei dem Landtagsabgeordneten Pahl in Grünplan, vorgefahren und dort Schweine- und Gänsebratenessen veranstaltet wurden. Nach diesen faktischen Vorfällen ereigneten sich für die Brüder Junke noch in einigen Parteiveranstaltungen für die damals bevorstehenden Landtagswahlen. Ein interessantes Stück von dem System A r t h a u s in der gegenwärtigen Nachbarschaft liefert gegenwärtig in den Braunschweiger Tageszeitungen. Danach ist der frühere Vorsteher der U. S. P. D. in Braunschweig, der Fischer G r a f, der Gemann der Landtagsabgeordneten Frau Graf, jetzt im Ministerium als Parteiführer in die U. S. P. D. eingeleitet worden. Seine Tätigkeit besteht darin, unbeschäftigte Wähler aus den Ämtern herauszunehmen, um sie dem Staatsbetrieb aus neue nutzbar zu machen. Wenn man bedenkt, daß der Papierinspektor monatlich 2000 Mark Gehalt bezieht und monatlich für 500-1000 Mark Papier dem Staate rettet, so muß ebenfalls dieser Art von Sparmaßnahme besondere Beachtung gesollt werden.

**Wann eine verurteilte Person im Flugzeug.**  
 Eine bekannte Militärrevue hat in der Nacht zum 10. April bei Bellenrad in Belgien ein dort niederbegegangenes Flugzeug beschlagnahmt und seine beiden Insassen den Behörden übergeben. Hier erklärte der eine, der Chefredakteur der „Berliner Freien Presse“, Heinrich Wandt, der Verfasser der Broschüre „Gtappe-Gent“, in Berlin unter der Beschuldigung des Hochverrats ergreifen worden zu sein. Es sei ihm aber gelungen, dem ihn begleitenden Kriminalbeamten zu entkommen und nach Belgien zu fliehen. Von hier aus wollte er mit dem Flugzeug nach Holland. Vor dem Schneetreiben verirrte er sich und sei wieder Willen gefolgt. Wandt und der Führer des Flugzeuges, Friedrich Möbius, wurden nach Brüssel abtransportiert.

**Turnen, Spiel und Sport**

**Fußball am Osterfest.**  
 Für die Osterfeiertage steht für Merseburg folgendes, sehr bemerkenswerte Programm auf der Tagesordnung:

**Der Sohn des Millionärs.**

Roman von Florence Warden.

„Möglich, daß der Unterschied nicht bedeutend ist,“ sagte er gelassen. „Es kommt eben nur darauf an, unter welchen Umständen man sich aufs Spiel einläßt. Und ich denke, da wäre der Unterschied zwischen uns beiden gemäßig genug. Ich hatte die Pflicht, ein Vermögen zu erwerben, und es war gleichgültig, auf welche Art es geschah, wenn es nur gelang. Du aber hast vor allem die Pflicht, ein vorhandenes Vermögen zu erhalten. Und ich würde dir darum ein gemagtes Börsenspiel ebenfalls verzeihen als ein Pointieren in Monte Carlo. Ich habe gearbeitet, um die festen Grundlagen für den Bestand einer Familie zu schaffen, aber nicht, um einem Müßiggänger und Verschwendler die Möglichkeit zur Befriedigung seiner verderblichen Neigungen zu bieten. Es mag ja sein, daß das nicht nach deinem Geschmack ist und daß ich dir zu sehr Autokrat bin. Aber du wirst dich wohl oder übel damit abfinden müssen. Denn innerhalb meines Hauses gedente ich auch weiter der Autokrat zu bleiben, der ich bis heute gewesen bin. Wer sich meiner Herrschaft nicht fügen kann, dem steht es frei, seiner Wege zu gehen. Aber er soll auch nicht darauf rechnen, irgendwelchen Nutzen von dem Ertrage meiner lauren Lebensarbeit zu ziehen.“

Er sah die Auseinandersetzung damit als beendet an, denn er ließ Eberhard nicht mehr Zeit zu einer Erwiderung, sondern wandte sich kurz zum Gehen. Und der junge Herr, der seinerseits nicht die geringste Neigung verspürte, das Gespräch etwa mit Wabel fortzusetzen, kehrte seiner häßlich lächelnden Stiefschwester den Rücken, um sich nach der entgegengesetzten Richtung hin zu entfernen.

**6. Kapitel.**

Bei dem abendlichen Diner erst fanden sich sämtliche Mitglieder der Familie wieder zusammen. Aber es war eine der unerfreulichsten Mahlzeiten, die Heria seit dem Tage ihres Eintritts in das Romingerische Haus erlebt hatte. Das buntnie Gewittergewölk war durch die Erörterungen

**Personenabend: Preußen gegen Spiel. Hallenspiele (A.). 1. Feiertag: B. f. S. (Liga) gegen Gimbrja Berlin und Sportverein 99 gegen Pfeil Leipzig (Liga). 2. Feiertag: Osterspiele des Sportvereins 1899.**

Karfreitag 1/4 Uhr:  
**V. f. L. - Apolda (Liga)**  
 1. Ostersonntag 1/4 Uhr:  
**Pfeil - Leipzig (Liga)**  
 auf dem 99er Sportplatz an der Halleschen Straße.

Preußen gegen Gimbrja Berlin. — In Verbindung mit dem reichhaltigen Karfreitagsprogramm warlich vielversprechende Ausflüchten.

**Stadtkell am Karfreitag.**  
 Auch den Stadtkellanhängern wird am Karfreitag ein besonderer Genuß geboten werden. Wie wir hören, hat der

Sportverein 99 die bestbekannte Liga des Realgymnasiums Borna nach hier verpflichtet. Das Spiel findet heute mittags 11 Uhr auf dem Kasernehof statt. Außerdem spielen auf die 1. Damenmannschaften beider Vereine gegen einander.

Die Fußballmannschaft des B. M. S. B., die am 7. Mai in Leipzig (Sportplatz) gegen die Tischschiffmaste antreitet, soll in folgender Aufstellung spielen: Bölling (Ghr., Leipzig), Denewitz (Wader Leipzig), Drechsel (Ring Dresden), Franke (Spieler Leipzig), Eby (B. S. Leipzig), Hadenhelm (Spieler Leipzig), Kefkenborn (Hortana Leipzig), Samtisi (Spieler Leipzig), Thoma (Wader Halle), Paulsen (B. f. S. Leipzig), Gabelstein (B. S. Halle). Ertrag: Rodosch (Spieler Leipzig).

Am Mittwoch, den 19. April trägt diese ein Nebenpiel in Halle gegen eine Sauerreisermannschaft auf dem Ober Platz aus.

des Vormittags erhältlich noch nicht gestirnt worden, sondern es hing nach wie vor schwer und drohend über den Häuptern dieser, die sich einer heimlichen Schuld bewußt waren.

Auch Magdalene litt furchtbar unter dem Druck der bestemmenden, unheilswangeren Stimmung. Die Bärtlichkeit ihrer Stiefschwester hatte sich nicht verlagern können, sie ohne Rücksicht auf ihren angegriffenen Zustand über die Vorkommnisse der Nacht und über die am Morgen von ihrem Vater abgegebene Erklärung zu unterrichten. Und nun qualte sie sich unangenehm mit allerlei Vorstellungen und Beforgnissen, die dadurch wahrlich nicht weniger martervoll wurden, daß sie ihnen gegen niemanden — auch gegen Heria nicht — Ausdruck gab.

Kaum mehr als das Allernotwendigste wurde zwischen den Tischgenossen gesprochen, und so tapfer die junge Gesellschaft sich gelsen in der Stunde der Gefahr gezeigt hatte, so vollständig ließen ihre Kraft und die Kunst der Verstellung sie heute abend im Stich. Sie sah fast noch leidender aus als Magdalene, die Speisen auf ihrem Teller bleiben unberührt, und während der ganzen Dauer des Mahles mochte sie nicht ein einziges Mal den Blick zu erheben, von der instinktiven Gewisheit erfüllt, daß sie dabei zuerst den tüchtigen, lauernden Augen Wabels begegnen würde. Von Sekunde zu Sekunde erwartete sie, daß Johannes Rominger das Wort an sie richten und eine auf die Ereignisse der Nacht bezügliche Frage stellen würde. Und nie war sie dem Himmel für einen unerwarteten Zufall so dankbar gewesen, als sie es heute für das von niemandem vermutete Erscheinen eines Gastes war, der sich gegen Ende der Tafel einband, und dessen Gegenwart wenigstens für den Rest dieses Abends eine nochmalige Erörterung der peinlichen Vorkommnisse auszuschließen schien.

Man erhob sich vom Tische, und der Hausherr setzte sich mit Magdalene, Wabel und dem Gast in einem der beiden Gartenalons zu einer Whispartie nieder. Gerne hätte sich Heria schon jetzt in ihr Schlafzimmer zurückgezogen, aber Magdalene konnte ja möglicherweise ihrer noch bedürfen, und so begab sie sich in den antiken Salon, dessen Flügelthür sich auf die Gartenterrasse öffnete, hoffend, daß man sie hier ungestört lassen würde.

Aber ihre Hoffnung erfüllte sich nicht. Denn kaum eine Viertelstunde lang war sie mit ihren unerfreulichen Gedanken

allein gewesen, als sie sich habitant bei ihrem Namen angerufen hörte, und als sie aufblickend in Eberhards bühisches offenes Antlitz sah.

„Sie müssen verzeihen, wenn ich Sie Ihrer Einsamkeit entreiße, Fräulein Duendorff,“ sagte er. „Aber ich konnte und durfte die Gelegenheit nicht ungenützt lassen, Ihnen endlich für die hochherzige Handlung zu danken, die mich ewig zu Ihrem Schuldner gemacht hat.“

Seine Worte klangen ihr ins Herz, wie eine süße, besorgende Musik, und doch blieb sie sich bewußt, daß sie dieser Musik nicht weiter lauschen dürfe, ohne sich selbst und den Mann zu gefährden, dem jeder ihrer Gedanken und jede Regung ihrer jungen Seele gehörte.

„Sie sollten nicht hier mit mir sprechen, Herr von Rominger,“ flüsterte sie in bittendem Tone. „Ich will nicht, daß Sie sich ohne Not neuem Verdacht aussetzen. — Bitte, kehren Sie zu Ihrer Familie zurück!“

Und als wollte sie ihm die Erfüllung dieses Wunschigen dadurch noch leichter machen, stand sie auf, um auf die Terrasse hinauszutreten, die im hellsten Mondenslicht lag. Aber es war eine unglückliche Eingebung gewesen, denn statt zu gehorchen, folgte ihr Eberhard nach.

„Nein,“ beharrte er, „ich verlasse Sie nicht eher, als bis ich Ihnen ausgesprochen habe, wie tief und wie unaussprechlich die Dankbarkeit ist, die meine Seele erfüllt. — Und Sie dürfen mir nicht grausam verbieten, wonach ich mich während dieses ganzen Tages so inbrünstig gesehnt habe. Es ist ja nicht die geringste Gefahr dabei — wirklich nicht!“

„Wie können Sie die Situation so verkennen? — Sie wissen recht gut, daß der Argwohn Ihres Vaters noch nicht beseitigt ist — und noch viel weniger der Verdacht, von dem Ihre Frau Schwester erfüllt ist. Wenn man uns unglücklicherweise hier beisammen sähe, würde man daraus nicht notwendig folgern müssen, daß wir uns in irgendeinem Einvernehmen befinden?“

„Und wenn man's sähe, was könnte es uns schaden solange man nicht infand ist, etwas zu beweisen?“ fragte er mit der Sorglosigkeit der Jugend zurück. „Mögen sie doch argwöhnen, was sie wollen! Mit einer offenen Beschuldigung hervorzutreten, welcher sie sicherlich nicht mehr maachen.“

(Fortsetzung folgt.)



# Deutscher Rechtspiegel

Übersicht der neuen Gesetzgebung  
— im Reiche und in Preußen —

Beilage zum Merseburger Tageblatt (Kreisblatt).

Nr. 9

Erscheint zwanglos

Jahrgang 1922

Merseburg, den 12. April.

## Das Reichsmietengesetz.

vom 24. März 1922. RGBl. S. 377 ff.

Die katastrophale Folge des verlorenen Krieges ist auf sozialem Gebiet die Wohnungsnot; wie sehr sie auf die ganze Lebensführung unseres Volkes in wirtschaftlicher und kultureller Beziehung schädlich einwirkt, läßt sich in kurzen Zügen überhaupt nicht schildern. Verschärft wird die Wohnungsnot noch durch die Zwangswirtschaft, denn sie hat, mag ihre Einführung aus sozialpolitischen Gründen auch gerechtfertigt gewesen sein, den Neubau von Wohnungen zweifellos gehemmt. Wenn man sich heute auch zu der Anschauung durchgerungen hat, daß der staatliche Zwang auf allen Gebieten der Volksversorgung hemmend wirkt und der Wohnungsnot nur durch eine rege Neubautätigkeit gesteuert werden kann, so hat man sich doch noch nicht zu einer Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft entschließen können. Man will vielmehr durch neue Gesetze die schädlichen Folgen des gesetzlichen Zwanges ausgleichen, und zwar dadurch, daß man durch das (in diesen Blättern bereits besprochene) Wohnungsabgabegesetz die Mittel zu Neubauten beschafft, und ferner dadurch, daß durch das vorliegende Reichsmietengesetz die Mietpreise der Geldentwertung zwar noch nicht angepaßt, aber den berechtigten Forderungen der Hausbesitzer näher gebracht werden, der Anreiz zur Bautätigkeit wieder geweckt wird und daß durch besondere Leistungen der Mieter dem Verfall der alten Häuser gesteuert wird. Ob das Reichsmietengesetz eine solche Hebung der Bautätigkeit zur Folge haben wird, daß die Wohnungsbeschlagsnahme auch nach Ansicht der Regierung überflüssig wird und deshalb aufgehoben werden kann, wie <sup>22</sup> sich die Väter des Gesetzes zweifellos erträumt haben, darf sicherlich bezweifelt werden. Es dürfte kaum die erhoffte Entspannung auf dem Wohnungsmarkt bringen: im Gegenteil; ein so kompliziertes Gebilde wie die modernen Wohnungsverhältnisse lassen sich durch Gesetzesparagrafen nicht meistern. Der Interessentkampf zwischen Hausbesitzern und Mietern muß auf dem Felde der freien Wirtschaft ausgefochten werden zum Segen der Volksgemeinschaft; das Reichsmietengesetz bedeutet einen die Volkskraft aufreibenden Stellungskrieg. Unter großen parlamentarischen Schwierigkeiten und dem Protest beider Parteien geboren, dürfte es keiner der beiden und auch nicht der Volksgemeinschaft zum Segen gereichen. Doch da es nun einmal Gesetz geworden ist, haben wir uns damit abzufinden, und da es jeden einzelnen von uns, als Hausbesitzer oder als Mieter unmittelbar betrifft, sei im folgenden näher darauf eingegangen.

1. Zunächst sei bemerkt, daß das Gesetz, wenigstens zunächst, ein Notgesetz ist. Es tritt, nach näherer Anweisung der Landesregierung, spätestens jedoch am 1. Juli 1922, in Kraft und mit dem 1. Juli 1926 wieder außer Kraft. Obgleich die bürgerlichen Parteien bei der Beratung des Gesetzes auf diese Befristung großen Wert gelegt haben, dürfte sie praktisch bedeutungslos sein, da ein einfaches Reichsgesetz eine Verlängerung — selbstverständlich auch eine Verkürzung — herbeiführen kann. Das Gesetz findet keine Anwendung auf die sog. Neuwohnungen, d. h. auf solche Bauten,

die, sei es auch durch Umbau, nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind.

2. Der Grundgedanke des Gesetzes ist der, den Mietzins nach bestimmten gesetzlichen Richtlinien festzulegen (gesetzliche Miets). Diese tritt jedoch nur dann an die Stelle des vereinbarten Mietzinses — eine Konzession an das Prinzip der Vertragsfreiheit —, wenn der Vermieter oder der Mieter seinem Vertragsgegner die schriftliche Erklärung erteilt, daß die gesetzliche Miets an die Stelle der vereinbarten treten soll. Auf diese Weise kann sich der Mieter vor Uebervorteilung schützen und der Vermieter sich von der Last langfristiger Verträge befreien: denn trotz deren Bestehen tritt die gesetzliche Miets bereits an dem nächstmöglichen Kündigungstermin an die Stelle der vereinbarten Miets.

3. Wie wird nun die gesetzliche Miets errechnet? Auszugehen ist hierbei von der Miets, wie sie am 1. Juli 1914 vereinbart bzw. ortsüblich war, der sog. Friedensmiets. Hiervon ist ein angemessener Betrag abzurechnen für Betriebs- und Instandsetzungskosten, ferner für die in dem früheren Mietpreis enthaltenen Leistungen, wie die Kosten für Zentralheizung, Wasserversorgung, Glasversicherung u. ä. Ihre Höhe wird in Prozenten gegenüber der Friedensmiets von der Landesbehörde festgelegt. Auf diese Weise hat man die Grundmiets errechnet. Hierzu treten alsdann Zuschläge, und zwar für die Steigerung der Hypothekenzinsen, für die Betriebskosten (z. B. Steuern, Versicherungsgeldern, Verwaltungskosten — die Kosten der Heizstoffe für Sammelheizung und Warmwasserversorgung werden nach näherer Anweisung der Landesregierung besonders berechnet —) und ferner Zuschläge für laufende Instandsetzungsarbeiten. Als solche kommen in Betracht: Reparaturen an Fenstern, Herden, Klosettanlagen, Wasser- und Gasleitungen, ferner auch Tapezieren der Zimmer, Anstrich von Decken, Wänden usw., nicht dagegen die vollständige Erneuerung der Dachrinnen, das Umdecken des Daches, der Abputz oder Anstrich des Hauses. Dieses sind die (weiter unten zu behandelnden) großen Instandsetzungsarbeiten. Der Zuschlag steht dem Hausbesitzer auch dann zu, wenn in dem betreffenden Jahre derartige Arbeiten nicht erforderlich waren; er kann aber andererseits keine Erhöhung des Zuschlags fordern, wenn dieser in einem Jahre zur Deckung der Unkosten nicht ausreicht. Für gewöhnliche Räume kann das Mietsamt auf Antrag des Vermieters einen besonderen Zuschlag zur gesetzlichen Miets festsetzen, wenn infolge Eigenart des Betriebes hohe Betriebskosten entstehen.

4. Die Bestimmung über die Verwendung des Instandsetzungszuschlags steht in erster Linie dem Vermieter zu. Er hat sie jedoch sachgemäß zu verwenden und der Mietervertretung (siehe unter Ziff. 7) auf Antrag die Verwendung nachzuweisen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet eine von der Landesregierung festzustellende neutrale Stelle; wahrscheinlich wird dieses die Baupolizei. Es sind dieser weitgehende Befugnisse eingeräumt, z. B. Einziehung der Instandsetzungszuschläge zwecks unmittelbarer Verwendung.

5. Für die schon erwähnten großen Instandsetzungsarbeiten haben die Mieter noch besondere, von der Landesregierung in Prozenten festzusetzende Zuschläge auf das getrennt geführte Hauskonto zu zahlen bzw. die für das aufgewendete Kapital zu entrichtenden Zinsen aufzubringen. Eine Verfügung des Vermieters über das Hauskonto bedarf der Zustimmung der Mieter. Als Einigungs- bzw. Entscheidungsinanz wird die Landesregierung eine Behörde bestellen.

6. Um die Untermieter vor Ueberbortellungen zu schützen, bestimmt das Gesetz, daß der Mietzins unter Berücksichtigung etwaiger Nebenleistungen, wie Ueberlassung der Möbel, in einem angemessenen Verhältnis zu dem auf den Raum entfallenden Teil des Hauptmietzinses stehen muß.

7. Wie schon erwähnt, sind die Mieter berechtigt, einen oder mehrere von ihnen mit der Wahrung ihrer Interessen in Mietangelegenheiten zu beauftragen. (Vertrauensmann, Mieterauschuß.) Diese Mietervertretung soll das Einvernehmen zwischen dem Mieter und dem Vermieter fördern, bei Streitigkeiten die Vermittlerrolle übernehmen usw. Obligatorisch ist die Bildung der Mietervertretung jedoch nicht, ebenso nicht deren Anrufung bei Streitigkeiten.

8. Aus den übrigen Bestimmungen ist noch besonders hervorzuheben, daß auf die den Vertragsteilen nach diesem Gesetze zustehenden Rechte nicht verzichtet werden kann, d. h., daß Mietverträge, in denen sich etwa der Mieter verpflichtet, einen höheren Mietpreis zu zahlen, rechtsunwirksam sind.

Soweit das Reichsgesetz. Damit dieses Leben gewinnen kann, müssen zunächst die Ausführungsverordnungen der Länder erlassen werden, denen in der Handhabung ein weiter Spielraum gelassen ist. Erst dann wird sich auch herausstellen, inwiefern die an dem Gesetz geübte Kritik berechtigt war, insbesondere ob ein neuer, kostspieliger Beamtenapparat aufgezogen werden muß, ob die Reparaturen durch die bürokratische Behandlung der Anträge noch länger hinausgezögert werden, das Verhältnis zwischen den Parteien sich eher verschlechtert als verbessert und überhaupt die Schematisierung aller der wichtigen Wohnungsfragen mehr hemmend als fördernd wirkt.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß bereits gewichtige Stimmen laut geworden sind, die das Gesetz in seinen wesentlichsten Teilen für verfassungswidrig erklären, da die Gesetzgebung über das Wohnungswesen in öffentlich-rechtlicher Beziehung zur Zuständigkeit der Länder gehört. Die Opposition tritt besonders in Süddeutschland hervor. Der beschränkte Raum verbietet, hier näher auf diese Frage einzugehen. Vielleicht hat der Staatsrat das letzte Wort zu sprechen.

Dr. H.

## Die neuesten Schranken der Lohn- und Gehaltspfändung.

Von Rechtsanwalt Dr. Max Jälicher, Leipzig.

Die Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 ist, um den Schuldnerschutz mit der fortschreitenden Teuerung in Einklang zu bringen, abermals zugunsten der Schuldner geändert worden. Die Silberkernum des Reichsgesetzblattes (S. 1657 ff.) bringt das Abänderungsgesetz, das sofort in Kraft getreten ist. Die Rechtslage ist nunmehr folgende:

1. Bei Schuldnern ohne Unterhaltspflichten: Deren private Lohn- oder Gehaltsforderungen können, wenn sie — auf das Jahr berechnet — zwölftausend Mark oder weniger betragen, überhaupt nicht gepfändet werden. (Bisher betrug das unpfändbare Minimum viertausend Mark.) Verdient der Schuldner mehr als 12 000 Mark, so sind von dem Mehrbetrag nur noch zwei Drittel (bisher acht Zehntel) pfändbar. Es können demnach z. B. bei einem Jahresgehalt von 18 000 M. nur  $\frac{2}{3}$ , von 6000 M. = 4000 M. jährlich gepfändet werden. Bei einem Jahresgehalt von 60 000 M. sind hiernach 12 000 M. + 48 000 M.

= 28 000 M. pfandfrei. Hierin liegt eine wesentliche Besserstellung des Schuldners gegenüber dem bisherigen Rechtszustande, da bisher der Höchstbetrag des pfandfreien Einkommens absolut (auf 6000 M.) bestimmt war.

2. Hat jedoch der Schuldner familienrechtliche Unterhaltspflichten — wozu auch der Fall der unehelichen Vaterchaft gehört —, dann muß sich der Gläubiger, wie auch bisher, weitere Pfändungsschranken gefallen lassen. Zwar erhöht sich dann nicht der absolut bestimmte pfandfreie Mindestlohn über 12 000 M. hinaus.

Insofern ist das bisherige System verfallen. Dafür verbietet dem Schuldner ein noch größerer Bruchteil des 12 000 M. übersteigenden Lohnbetrages. Denn „für jede Person, der Unterhalt zu gewähren ist, erhöht sich der unpfändbare Teil (das Drittel) des Mehrbetrages um ein Sechstel“ (früher um ein Zehntel), jedoch auf höchstens zwei Drittel des Mehrbetrages. Ein Drittel des Mehrbetrages bleibt immer der Pfändung unterworfen. Die Größe der Familie hat also auf die Pfändungsgrenze keinen wesentlichen Einfluß mehr. Ob der Schuldner nur Frau und Kind oder ob er 7 Kinder zu ernähren hat, das macht für die Pfändungsgrenze gar keinen Unterschied mehr.

Bei einem Jahresbezüge von 24 000 M. gestaltet sich die Pfändungsgrenze folgendermaßen: Hat der Schuldner keinen unterhaltsberechtigten Angehörigen, so können zwei Drittel von 12 000 M. = 8000 M. von seinem Lohne oder Gehalt gepfändet werden, bei einem Angehörigen nur  $\frac{2}{3}$  von 12 000 M. = 6000 M.; bei zwei und mehr Angehörigen nur  $\frac{1}{3}$  von 12 000 M. = 4000 M.; das restliche Drittel des 12 000 M. übersteigenden Lohnbetrages unterliegt keinesfalls einer Pfändungsbeschränkung.

Die Berücksichtigung der familienrechtlichen Unterhaltspflichten — das pfandfreie Extrasechstel oder Extradrittel — findet ihre Grenze bei einem Einkommensbezüge von fünfzigtausend Mark. Das Extrasechstel oder Extradrittel kann also höchstens 50 000 — 12 000 beziehungsweise

$50\,000 - 12\,000 = 6333.33$  M. bzw. 12 666.67 M. be-

tragen. Der Mehrbetrag des Einkommens über 50 000 M. ist immer (wie im Falle zu 1) zu vollen zwei Dritteln der Pfändung unterworfen. Beträgt z. B. der Arbeitsverdienst 60 000 M. und hat der Arbeitnehmer Frau und Kind zu ernähren, so sind 12 000 M. + 48 000 + 12 666.67 M.

(wie oben berechnet) = 40 666.67 M. pfandfrei, während jährlich 19 333.33 M. der Pfändung unterworfen bleiben.

Die in obiger Weise geänderte Lohnpfändungsverordnung tritt, falls nicht inzwischen ein neues Gesetz ihr Leben verlängert, spätestens am 31. Dezember 1923 außer Kraft. Schon vorher kann der Reichsjustizminister sie ganz oder teilweise außer Kraft setzen.

## II.

Besonderes gilt von Anprüchen, die in § 850 Ziff. 7—9 ZPO. aufgeführt sind, insbesondere von Ruhegehaltsansprüchen sowie von Dienstbezügen der Beamten aller Art und der Offiziere und Mannschaften der Reichswehr. — Bezüglich des Mannschaftsgehaltes ist im wesentlichen die Gleichstellung mit dem Offiziersgehalt schon durch § 46 des Reichswehrgesetzes (RWB. 1921 S. 329 ff.) erfolgt. — Bisher war bei allen diesen Bezügen ein Drittel des Mehrbetrages über 1500 M. für das Jahr der Pfändung unterworfen. Jetzt ist nur noch ein Drittel des zwölftausend Mark jährlich übersteigenden Einkommens pfändbar. Eine Berücksichtigung familienrechtlicher Unterhaltsansprüche findet nicht statt. Dafür sind die Beamten und Zuzüge zu den in § 550 ZPO. bezeichneten Bezügen, soweit diese Bezügen und Zuzüge zur Anpassung an die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse gewährt werden, weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag ein Bezug der Pfändung unterliegt, zu berechnen. Das gleiche gilt für die Kinderbeihilfen sowie die Einkünfte, die zur Bestreitung eines Dienstauspandes bestimmt sind.

Diese gesetzliche Neuregelung gilt schon für alle Bezüge, die seit dem 1. Oktober 1921 fällig geworden sind. Wenn also jetzt, am 31. Dezember 1921 oder später, z. B. der Gehalt eines Beamten gepfändet wird, der zwar schon vor dem 31. Dezember, aber nach dem 30. September 1921 fällig gewesen, jedoch aus irgend einem Grunde am 31. Dezember 1921 noch nicht ausgezahlt war, so gilt bereits die unpfändbarkeitsgrenze von 12 000 M. Anders ist die Rechtslage, wenn der Pfändungsbeschluss vor dem 31. Dezember 1921 zugestellt ist; dann bleiben die Rechte, die der Pfändungsgläubiger nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften erlangt hat, unberührt. Andererseits verliert auch erbe vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes, also vor dem 31. Dezember 1921 erhaltene Pfändung hinsichtlich künftiger fällig werdender Bezüge imoweit ihre Wirkung, als sie nach diesem Zeitpunkt unzureichend sein würde.

Schriftleiter Dr. iur. Hahlo.

Druck und Verlag: Merseburger Druck- und Verlagsanstalt  
L. Batsch.